

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Name Art. 1

Der „HANDWERKER- & GEWERBEVEREIN WATTWIL“ kurz HGV genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er bildet eine Sektion des St. Gallischen Kantonalen Gewerbeverbandes.

Zweck Art. 2

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der selbstständigen Gewerbetreibenden des Handwerks, des Detailhandels und der Dienstleistungsbetriebe zur Förderung des gemeinsamen Wohls.

Er setzt sich für die solidarische Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber den Behörden, der Öffentlichkeit und anderen Institutionen des privaten- und öffentlichen Rechts ein, wobei er sich jeder Partei oder Kirchenpolitik enthält.

Die Belange des Handels und der Dienstleistungen werden durch die Interessengemeinschaft Einkaufszentrum Wattwil (IGEZ) wahrgenommen, die eng mit dem HGV verbunden ist.

Vereinsjahr Art. 3

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

II. ORGANE

Organisation Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Vereinsversammlung**
- 2. Der Vorstand**
- 3. Die Kontrollstelle**

HGV und IGEZ betreiben eine gemeinsame Geschäftsstelle, der die administrativen Arbeiten sowie die Kassenführung und die Buchhaltung zugewiesen sind.

Aufgaben, Finanzierung und Besetzung dieser Stelle sind in einer speziellen Vereinbarung geregelt, die integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

1. VEREINSVERSAMMLUNG Art. 5

In der ausschliesslichen Kompetenz der Vereinsversammlung liegen folgende Angelegenheiten:

1. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
2. Wahl der Kontrollstelle
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Revision der Statuten
6. Auflösung des Vereins
7. Abberufung des Vorstandes, sollten wichtige Gründe diesen Schritt erfordern
8. Rekurse gegen Entscheide des Vorstandes
9. Behandlung von Anträgen

Bei Punkt 2 + 4 ist die Stimmenmehrheit der HGV und IGEZ- Mitglieder erforderlich, in Pkt. 4 nur was die Abrechnung der Geschäftsstelle betrifft.

Anträge

Art. 6

Dem Vorstand und jedem Vereinsmitglied steht das Recht zu, der Vereinsversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind schriftlich, mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

Ankündigung

Art. 7

Die Einladung zur Vereinsversammlung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Traktanden zuzustellen.

Beschlussfassung

Art. 8

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr, vorbehaltlich anderer Bestimmungen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Von einem Drittel der Anwesenden kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangt werden.

Ordentliche Vereinsversammlung

Art. 9

Alljährlich findet gemeinsam mit der IGEZ bis Ende Sept. die ordentliche Vereinsversammlung (Hauptversammlung) statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlung

Art. 10

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet, oder es ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt.

2. VORSTAND

Art. 11

Der Vorstand besteht aus 3-7 Mitgliedern. Er wird mit dem Präsidenten für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der/die LeiterIn der Geschäftsstelle ist kein Vorstandsmitglied.

Aufgaben

Art. 12

Die Hauptaufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung des Vereins.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Für die Belange der Kasse gelten spezielle Weisungen. Sie sind im Vertrag mit der Geschäftsstelle geregelt.

Beschlussfassung

Art. 13

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Spezialkommissionen

Art. 14

Für die Vorbereitung und die Erledigung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Spezialkommissionen einsetzen, denen mind. 2 Vorstandsmitglieder angehören müssen.

Bestellung des Vorstandes

Art. 15

Bei der Bestellung des Vorstandes ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass die verschiedenen Berufsgattungen vertreten sind.

3. KONTROLLSTELLE

Art. 16

Als Kontrollstelle amtet ein Treuhandbüro

Aufgaben

Art. 17

Spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung sind die abgeschlossene Jahresrechnung, sowie die Protokolle der Sitzungen der Kontrollstelle zur Prüfung zu übergeben. Diese erstattet schriftlichen Bericht und Antrag über Jahresrechnung und Bilanz zuhanden der Vereinsversammlung.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art der Mitgliedschaft

Art. 18

Der Handwerker- & Gewerbeverein Wattwil besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Eintritt

Art. 19

Die Mitgliedschaft steht natürlichen- und juristischen Personen offen, die ihren Geschäftssitz oder einen Filialbetrieb in der politischen Gemeinde Wattwil haben, und den Schutz von Art. 59 der Bundesverfassung geniessen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Austritt

Art. 20

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt derselben

Der Austritt kann im Übrigen jeweils auf Ende eines Vereinjahres schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen erfolgen.

Der Jahresmitgliederbeitrag verfällt zugunsten des Vereins.

Ausschluss

Art. 21

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. Der Entscheid muss dem Mitglied mitgeteilt werden, dem ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Ehrenmitgliedschaft

Art. 22

Personen, die sich um die Erhaltung und Förderung des Gewerbes im Allgemeinen, oder um das Ansehen des Vereins im Speziellen in uneigennütziger, ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Wahl erfolgt durch zwei Drittel Stimmenmehrheit.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit.

IV. FINANZEN

Vereinsfinanzierung

Art. 23

Die zur Finanzierung des Vereins notwendigen Mittel werden beschafft durch:

Mitgliederbeitrag gemäss Art. 24

Für die Verbindlichkeiten des HGV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Mitgliederbeitrag**Art. 24**

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 100.-/Jahr. Er kann auf Antrag des Vorstandes den Bedürfnissen des Vereins angepasst werden.

Mitglieder die gleichzeitig der IGEZ angehören bezahlen einen Mitgliederbeitrag von Fr. 150.- insgesamt. Die Verrechnung des HGV- Anteils von Fr. 75.- erfolgt intern.

Kantonalbeitrag**Art. 25**

Firmen die nicht einem Fachverband angehören, der bereits dem Kantonalen Gewerbeverband Beiträge bezahlt, leisten einen Beitrag je nach Lohnsumme via Sektionskasse KGV.

Entschädigungen**Art. 26**

Dem Präsidenten wird einen Entschädigung ausbezahlt, deren Höhe jeweils vom Vorstand festgesetzt wird.

Dem gesamten Vorstand steht das Recht auf ein Sitzungsgeld im ortsüblichen Rahmen zu.

Mitglieder, die an eine Tagung delegiert werden, haben Anrecht auf Spesenentschädigung.

V. REVISION UND AUFLÖSUNG**Revision****Art. 27**

Anträge auf Statutenrevision können jederzeit schriftlich eingereicht werden. Sie sind nach Behandlung durch den Vorstand der nächsten Vereinsversammlung zu unterbreiten. Änderungen gelten als angenommen, wenn sie zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen.

Auflösung**Art. 28**

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Für die Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die Vereinsversammlung, die die Auflösung bestimmt.

Schlussbestimmungen**Art. 29**

Die vorliegende Fassung der Statuten ist von der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 16.01.1996 genehmigt worden und tritt auf den 01.04.1996 in Kraft.

Da diese Statuten vereinübergreifende Artikel (Organisation, Finanzen) enthalten ist die Zustimmung in diesen Artikeln von beiden Vereinen abhängig.

Wattwil, 16. Januar 1996

Der Präsident HGV
Urs Bichler

Der Präsident IGEZ
Alois Oberlin

Statuten geändert neuer Art. 23. Vereinsfinanzierung eingeschoben.
Genehmigt an der ordentlichen Hauptversammlung vom 22.09.2003.

Der Präsident HGV
Ludo Van Houtven

Der Präsident IGEZ
Emil Rüdlinger